

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht

Beschluss

BG 5-2026

In dem Revisionsverfahren

des K....,

- Revisionsführer -

gegen

den H... ,

- Revisionsgegner -

Beteiligter: Z...,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Beschwerde des Revisionsführers gegen den Beschluss vom 28. September 2026 am

2. Oktober 2026

durch

den Vorsitzenden ...,

den Beisitzer ...,

den Beisitzer ...,

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Gebühren werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

Gründe :

I.

Die Verfahrensbeteiligten stritten um die Wertung des Meisterschaftsspiels der männlichen Oberliga ... mit der Nr. 10130 zwischen den Mannschaften des Beteiligten und des Revisionsführers. Das Spiel wurde am 26. April 2026 ausgetragen und endete mit 30 zu 28 Toren zu Gunsten der (Heim-)Mannschaft des Beteiligten.

Gegen die Wertung des Spiels erhob der Revisionsführer Einspruch. Er machte einen aus seiner Sicht spielentscheidenden Regelverstoß geltend. Wenige Minuten vor Spielende sei die Mannschaft des Beteiligten mit einem Spieler zu viel auf dem Feld gewesen. Dies sei nicht geahndet worden.

Den vg. Einspruch wies das Verbandsschiedsgericht des Revisionsgegners mit Urteil vom 16. Mai 2026 -VSG 04/2026 - zurück. Die gegen das Urteil des Verbandsschiedsgerichts vom Revisionsführer eingelegte Berufung wies das Verbandsgericht des Revisionsgegners mit Urteil vom 3. September 2026 zurück. Zuvor hatte der Revisionsführer wegen einer aus seiner Sicht zögerlichen Verfahrensführung des Verbandsgerichts um vorläufigen Rechtsschutz vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit dem Ziel der Verfahrenseinleitung nachgesucht.

Gegen das Urteil des Verbandsgerichts legte der Revisionsführer unter dem 16. September 2026 Revision ein. Zu deren Begründung rügte er im Wesentlichen einen Aufklärungsmangel sowie eine fehlerhafte Beweiswürdigung der Vorinstanz. Auch liege mit Blick auf den Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Tatsachenfeststellungen eine fehlerhafte Rechtsanwendung vor. Hinzu komme, dass das Berufungsurteil wohl auf einer nicht kenntlich gemachten KI-Anwendung beruhe.

Der Revisionsführer beantragte zunächst sinngemäß,

die Sache unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen an das Verbandsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, hilfsweise das Meisterschaftsspiel neu anzusetzen.

Der Vorsitzende gab den Verfahrensbeteiligten den folgenden rechtlichen Hinweis:

„Mit der Revision wird inhaltlich die Neuansetzung eines Meisterschaftsspiels des vergangenen Spieljahrs wegen eines aus der Sicht des Revisionsführers vorliegenden spielentscheidenden Regelverstößes verfolgt. Selbst wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Neuansetzung des Spiels vorlägen, können solche spieltechnischen Folgen nach dem Ende des Spieljahres 2025/2026 nicht mehr erfolgen. Dies folgt aus § 5 der Rechtsordnung in der ab dem 01. Juli 2026 geltenden Fassung. Die Anordnung eines Wiederholungsspiels käme also „zu spät“, um die spieltechnischen Folgen des vermeintlichen Regelverstößes zu beheben. Aus der Rechtsordnung in der bis zum 30. Juni 2026 geltenden Fassung dürfte sich für

den vorliegenden Fall nichts Abweichendes ergeben. Danach waren spieltechnische Folgerungen allenfalls bis zum Beginn der neuen Spielsaison möglich. Auch dieser Zeitpunkt dürfte verstrichen sein. Von daher wird angefragt, ob die Revision durchgeführt werden soll. Auch eine Verfahrenseinstellung nach § 60 RO kommt in Betracht. Dazu sei angemerkt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts etwaigen Kosteninteressen im Rahmen der Kostenentscheidung des Einstellungsbeschlusses Rechnung getragen werden kann.“

Mit Schriftsatz vom 25. September 2026 beantragte der Revisionsführer wörtlich:

1. Es wird festgestellt, dass der Einspruch des Revisionsführers vom 29.04.2026 gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels Nr. 10130 vom 26.04.2026 zulässig und begründet war und das Meisterschaftsspiel demzufolge für ungültig zu erklären und neu anzusetzen gewesen wäre.
2. Es wird festgestellt, dass sowohl das Urteil des Verbandsschiedsgerichts des H. (Az.: VSG 04/2026) vom 16.05.2026 als auch das Urteil des Verbandsgerichtes des H. (Az.: VG 04/2026) vom 03.09.2026 rechtswidrig waren und den Revisionsführer in seinen Rechten verletzt haben.
3. Die Kosten des gesamten Verfahrens, einschließlich der Kosten des Revisionsverfahrens vor dem Bundessportgericht (gemeint wohl: Bundesgericht) sowie die Kosten der Vorverfahren vor dem Verbandsgericht und dem Verbandsschiedsgericht des H., werden dem Revisionsgegner auferlegt. Die eingezahlten verfahrensabhängigen Gebühren sind dem Revisionsführer vollumfänglich zu erstatten.

Zur Begründung führte der Revisionsführer aus, dass die Unmöglichkeit der Neuansetzung des Spiels nicht auf sein Tun zurückzuführen sei. Sie folge vielmehr allein aus der zögerlichen Verfahrensbehandlung seitens der Berufungsinstanz. Die verwaltungsrechtlichen Grundsätze der in § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO geregelten Fortsetzungsfeststellungsklage müssten in einer solchen Verfahrenssituation entsprechend angewandt werden. Das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse komme ihm nach den von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen der Wiederholungsgefahr, der Rehabilitation und des Präjudizes für einen beabsichtigten Schadensersatzprozess zu.

Der Revisionsgegner beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen seien nicht zu beanstanden. Eine Neuansetzung des Spiels komme nicht mehr in Betracht.

Der Beteiligte ließ sich nicht zur Sache ein.

Mit Beschluß vom 28. September 2026 hat der Vorsitzende die Revision als unzulässig verworfen und dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die Rechtsordnung (RO) eine Verfahrensart, die dem Feststellungsbegehren des Revisionsführers zum Erfolg verhelfen könnte, nicht vorsehe. Eine auf eine Verfahrensbeendigung gerichtete Prozesserklärung habe der Revisionsführer nicht abgegeben. Selbst wenn man die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Vorliegen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses anwenden würde, wären die Voraussetzungen eines solchen Interesses im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Gegen den vg. Beschluß hat der Revisionsführer am 30. September 2026 Beschwerde eingelegt. Zu deren Begründung führt er u.a. aus, dass er bereits in seinem Schriftsatz vom 25. September 2026 zum erledigenden Ereignis dargelegt und auf dieser Grundlage die Einstellung des Verfahrens nach § 60 RO beantragt habe. Jedenfalls sei sein Schriftsatz vom 25. September 2026 in diese Richtung auszulegen und bei einem abweichenden Verständnis ein richterlicher Hinweis geboten gewesen. Gegenstand seines Begehrens sei „vielmehr ausschließlich die verfahrensrechtliche Einstellung nach § 60 RO und die daran anknüpfende sachgerechte Kostenentscheidung nach §§ 45 Abs. 4, 60 Abs. 2 RO.

Der Beschwerdeführer beantragt,

1. den Beschluß des Vorsitzenden des Bundesgerichts des Deutschen Handball-Bundes e.V. vom 28.09.2026, Az. BG 5-2026, in den Ziffern 1 bis 3 aufzuheben;
2. das Verfahren gemäß § 60 RO einzustellen;
3. im Rahmen der nach §§ 45 Abs. 4, 60 Abs. 2 RO zu treffenden Billigkeitsentscheidung dem H. ... die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Vorverfahren vor dem Verbandsschiedsgericht und dem Verbandsgericht des H. aufzuerlegen;
4. auch den nach Ziffer 2 des angefochtenen Beschlusses zugunsten des DHB für verfallen erklärten Teil der vom Beschwerdeführer gezahlten Revisionsgebühr in Höhe von 750 € zu erstatten.

Der Revisionsgegner und der Beteiligte haben im Beschwerdeverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Über sie entscheidet das Bundesgericht in der bereits mit der Eingangsverfügung mitgeteilten Besetzung (vgl. § 43 Abs. 2 RO), wobei nach der Systematik der RO die Richtigkeit der Verwerfungsentscheidung des Vorsitzenden zu prüfen ist. Die form- und fristgerechte Einlegung der Beschwerde führt nicht von sich aus schon zu einer Gegenstandslosigkeit des Beschlusses des Vorsitzenden.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Die Entscheidung vom 28. September 2026 ist nicht zu beanstanden.

Entgegen der Beschwerde fehlt es an jedwedem Anhaltspunkt dafür, dass das mit Schriftsatz vom 25. September 2026 geänderte Begehren des Revisionsführers nicht als ein auf eine Sachentscheidung gerichtetes Feststellungsbegehren, sondern als Anregung einer Verfahrenseinstellung nach § 60 RO oder gar als Hauptsacheerledigungserklärung des Revisionsführers hätte verstanden werden müssen. Gegen das vom Beschwerdeführer nunmehr geltend gemachte Verständnis spricht der eindeutige Wortlaut der im Schriftsatz vom 25. September 2026 formulierten Anträge. Zudem hätten die ausdrücklich begehrten Feststellungen im Rahmen eines Einstellungsbeschlusses gar nicht verbindlich getroffen werden können.

Der Vorsitzende war angesichts der Eindeutigkeit des Begehrens des Revisionsführers auch nicht gehalten, vor Erlass des Verwerfungsbeschlusses einen Hinweis darauf zu geben, wie er denn den Schriftsatz vom 25. September 2026 verstehe. Hinzu kommt, dass bereits die Eingangsverfügung den richterlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach § 60 RO enthielt; der Schriftsatz des Revisionsführers vom 25. September 2026 diese Möglichkeit aber nicht aufgegriffen hatte.

Der Vorsitzende war des Weiteren nicht gehalten, statt der Verwerfung der Revision als unzulässig, das Verfahren nach § 60 Abs. 1 Satz 1 RO von Amts wegen einzustellen. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 RO vor, steht die Entscheidung im freien Ermessen des Vorsitzenden. Der Zustimmung oder des Einverständnisses der Beteiligten bedarf es zur Einstellung des Verfahrens von Amts wegen nicht.

Vgl. dazu bereits Bundesgericht, Beschlüsse vom 6. Oktober 2021 – BG 2-2021 –, vom 28. September 2020 – BG 7-2020 –, vom 9. Mai 2017 – BG 5-2017 – und vom 24. August 2016 – BG 5-2016 –.

Ungeachtet der Frage, ob überhaupt die ermessenseröffnenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 RO vorlagen, ist jedenfalls die Ermessensentscheidung des Vorsitzenden, von einer Verfahrenseinstellung abzusehen, in Ansehung des ausdrücklich verlangten Sachentscheidungsbegehrens des Revisionsführers nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Unzulässigkeit der Revision mit den im Schriftsatz vom 25. September 2026 gestellten Anträgen wird auf die diesbezüglichen zutreffenden Ausführungen im Beschluss vom 28. September 2026 Bezug genommen.

Ist die Revision nach alledem zu Recht als unzulässig verworfen worden, ist für die mit dem Beschwerdeantrag zu 2. begehrte Verfahrenseinstellung nach § 60 RO und die mit dem Klageantrag zu 3. begehrte Billigkeitsentscheidung über die Kosten nach §§ 60 Abs. 2, 45 Abs. 4 RO kein Raum (mehr). Diese Anträge gehen ins Leere. Hinsichtlich des Beschwerdeantrags zu 4. fehlt es an jedweder Rechtsgrundlage für die begehrte Erstattung der vollständigen Revisionsgebühr. Der angeordnete hälftige Verfall der Revisionsgebühr entspricht exakt der anzuwendenden Kostenbestimmung des § 45 Abs. 5 RO.

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei (vgl. § 60 Abs. 3 RO).

Der Beschluss ist unanfechtbar.